

zum andern auch in der Sache unterscheidbar, so dass (was freilich nicht explizit gesagt wird) insoweit auch keine Bedenken aus Art. 3 Abs. 1 GG bestehen.

Der (nicht weiter untergliederte) Schlussabschnitt hält fest, dass zwar sowohl im Zivil- als auch im Urheberrecht ein Bedürfnis nach Gleichbehandlung von auf Software bezogenen Veräußerungsverträgen bestehe, unabhängig davon, ob diese durch körperliche oder Online-Übertragung vollzogen würden; jedoch seien der Anknüpfung an den Sachbezug die Einordnung als sonstiger Gegenstand und die Registerpublizität vorzuziehen, zumal dieser Lösungsweg durch „Übertragung im bürgerlichen Recht bereits existierender Instrumente zur Lösung eines urheberrechtlichen Spezialproblems“ zugleich „einen Beitrag für eine weitere Integration der Immaterialgüterrechte in das deutsche Zivilrechtssystem leisten“ könnte (S. 345).

Die methodisch wie sprachlich überzeugenden Ausführungen werden durch ein Sachwortverzeichnis (das auch Personen enthält) nutzerfreundlich gestaltet. Daher kann es der Leser auch leicht verschmerzen, wenn einige Male statt § 69c UrhG irrig § 63 c zu lesen ist und dass noch auf das FGG statt auf das seit Sept. 2009 an dessen Stelle getretene FamFG Bezug genommen wird.

Christoph Schnabel

Gruske, Nils: Telekommunikationsüberwachung und Pressefreiheit, Verlag Nomos, 260 S., 68,- €.

Die Idee, Vorschriften und Praxis der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) an der Pressefreiheit zu messen, klingt dogmatisch reizvoll. Die vorliegende Dissertation vermag die geweckten Erwartungen allerdings nur eingeschränkt zu erfüllen.

Die ersten 100 Seiten der Arbeit sind mit einer Darstellung der Pressefreiheit, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Ausgestaltung in Verfassung und einfachem Recht gefüllt, wobei der Autor teilweise zu kleinteilig vorgeht. So besteht das Kapitel zur historischen Entwicklung der Pressefreiheit aus acht Abschnitten mit eigenen Überschriften, die zusammen nicht einmal viereinhalb Seiten füllen. Ein Bezug zur TKÜ fehlt dem gesamten Abschnitt zur Pressefreiheit, trotz seines erheblichen Umfangs. Inhaltlich handelt es sich praktisch ausschließlich um die Wiedergabe von Standardliteratur und einschlägiger Rechtsprechung.

Wiederholt stellt der Autor bekannte Streitigkeiten rund um die Gewährleistung der Pressefreiheit dar und erklärt in mit „Stellungnahme“ überschriebenen Kapiteln, welche Ansichten er für vorzuzugswürdig hält. Im Anschluss daran folgt ein Kapitel zur TKÜ in der StPO. Auch hier ist vieles zutreffend dargestellt, allerdings ohne besonders in die Tiefe zu gehen oder einen spezifischen Bezug zum Thema der Arbeit zu haben (z.B. der Abschnitt zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, S. 117 ff.).

Ab S. 122 werden zum ersten Mal Normen zur TKÜ (§§ 100a, 100b StPO) konkret an der Pressefreiheit gemessen. Eine zentrale Rol-

le spielt dabei § 160a Abs. 2 StPO, der die besondere Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer strafprozessualen Maßnahme vorschreibt. Nach der gesetzlichen Regelvermutung soll die Abwägung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zugunsten des Strafverfolgungsinteresses ausgehen. Der Aussage des BVerfG, dass dies die Pressefreiheit ausreichend schütze, hat Gruske nicht viel hinzuzufügen. Im Rahmen von § 100a StPO spielt dies ohnehin keine bedeutende Rolle, da dieser nur bei abschließend aufgezählten schweren Straftaten einschlägig ist und dann die Abwägung zugunsten des Strafverfolgungsinteresses ausgeht. Gruske ist allerdings darin zuzustimmen, dass das Schutzniveau nicht davon abhängen sollte, ob eine E-Mail noch auf einem Server liegt (dann nur Abwägung nach § 160a StPO) oder ausgedruckt ist (dann Beschlagnahmeschutz nach § 97 Abs. 5 StPO).

Danach wird ausführlich die Vorratsdatenspeicherung dargestellt und die einstweilige Anordnung des BVerfG aus dem Jahr 2008. Dass die im Jahr 2011 veröffentlichte Dissertation das im März 2010 ergangene Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung nicht erwähnt, ist problematisch. Ab S. 156 wird mit § 100g StPO (Verkehrsdatenauskunft) die nächste Norm an der Pressefreiheit gemessen. Auch hier ist § 160a StPO einschlägig, auch bei der Verkehrsdatenauskunft spielt er keine wichtige Rolle, da diese ohnehin nur bei Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung zulässig ist. Gruske fordert an dieser Stelle, die Grenze der Regelvermutung für ein Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses in § 160a Abs. 2 StPO auf „schwere Straftaten“ anzuheben.

Wenig überraschen dürfte den Leser dann, dass es für den Einsatz des IMSI-Catchers nach § 100i StPO kein anderes Ergebnis gibt. Auch hier ist die Maßnahme nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig, auch hier bietet § 160a Abs. 2 StPO daher keinen weitergehenden Schutz für Presseangehörige. Allerdings kommt Gruske hier zusätzlich zu dem (nicht restlos überzeugenden) Ergebnis, dass die Pressefreiheit ohnehin nicht von derartigen Maßnahmen beeinträchtigt sein könne (S. 168 f.).

Danach macht sich Gruske an die verdienstvolle Arbeit, die Länderregelungen zur präventiven TKÜ darzustellen, was schon aufgrund der Vielzahl verschiedener Rechtsgrundlagen aufwändig ist. Dafür wird die Rechtslage in dem jeweiligen Bundesland auch nur noch dargestellt, die Ergebnisse sind eher wertenden Kategorien zuzuordnen, wie z.B. „angebracht“ (S. 214) oder „unzureichend“ (S. 217 und S. 224). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse in Form von Thesen.

Gruskes Arbeit beantwortet die Frage, inwiefern die Pressefreiheit bei der TKÜ eine Rolle spielt und ihr Schutz gesetzlich angemessen umgesetzt wird, leider nicht in der zu erwartenden Tiefe und Gründlichkeit. Sie bietet aber eine gelungene Zusammenfassung der Grundlagen und einiger Streitigkeiten zu den Themen und kann als Nachschlagewerk gute Dienste leisten.